

## Allgemeinverfügungen des Bundeslastverteilers – Selbsterklärungen von RLM-Kunden

08.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn auch derzeit nicht akut mit einem Ausrufen der Notfallstufe aufgrund einer Gasmangellage zu rechnen ist, möchten wir dennoch zu Beginn des Winters eine allgemeine Information über den Prozess der Allgemeinverfügung aus unserer Sicht als Ausspeisenetzbetreiber geben.

Nach Ausrufung der Notfallstufe durch die Bundesregierung ist die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler befugt, u. a. Allgemeinverfügungen zu erlassen. Bei der Allgemeinverfügung handelt es sich um die ratierliche Kürzung der Letztverbraucher von Gas, unter Berücksichtigung der Angaben aus der Selbsterklärung der Letztverbraucher. Hiervon betroffen werden alle Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung (RLM-Kunde) sein, sofern sie nicht direkt per Individualverfügung durch den Bundeslastverteiler angewiesen werden.

In unserer Rolle als Ausspeisenetzbetreiber sind wir verpflichtet die Einhaltung der Allgemeinverfügung zu überwachen und Verstöße an die BNetzA zu melden. Sofern eine Abweichung festgestellt und an die BNetzA mitgeteilt wird, werden die betroffenen RLM-Kunden hierüber ebenfalls durch uns informiert. Konsequenzen, die aus der Nichteinhaltung resultieren, obliegen dem Zuständigkeitsbereich der BNetzA.

Im Zuge der ratierlichen Allgemeinverfügung gibt es einige Ausnahmetatbestände, welche einen RLM-Kunden von der Pflicht zur Verbrauchsreduktion teilweise oder vollständig entbinden (siehe Abschnitt 4.1 in „Q&A zur ratierlichen Allgemeinverfügung“; s. [RatierAllgVfg\\_QA.pdf \(bundesnetzagentur.de\)](#)):

- Ausnahme für geschützte Kunden nach § 53a EnWG
- Ausnahme für besonders schützenswerte Produktionsbereiche
- Berücksichtigung von bereits erbrachten Einsparungen des Letztverbrauchers
- Ausnahme bei ansonsten drohenden Schäden an Leib und Leben, an der Umwelt, am Tierwohl oder an Anlagen
- Ausnahme im Zusammenhang mit dem Regelenergieprodukt Load Reduction

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Lincoln Hillier Webb

Geschäftsführer:  
Dr. Jörg Bergmann (Sprecher)  
Dr. Thomas Hüwener  
Dr. Frank Reiners

Sitz: Essen  
Amtsgericht Essen HRB 17487

- Verrechnung zwischen verschiedenen Marktllokationen „Pooling“

**Alle Ausnahmetatbestände dürfen jedoch nur geltend gemacht werden, wenn im Vorfeld eine Selbsterklärung an den Ausspeisenetzbetreiber übermittelt wurde!**

Die Selbsterklärung erfolgt Anhand des Formulars „Anlage 3 - Selbsterklärung durch RLM-Kunden zu Ausnahmetatbeständen“. Vollständig geschützte RLM-Kunden können eine vereinfachte Selbsterklärung abgeben. Die Abgabe der vereinfachten Selbsterklärung durch vollständig geschützte RLM-Kunden ist auch im Vorfeld zum Erlass der ratierlichen Allgemeinverfügung möglich. Generell können Selbsterklärungen innerhalb der angekündigten Vorlaufzeit nach Aussprechen der Allgemeinverfügung und bis zu 24 Stunden vor der Reduktionspflicht an uns in der Rolle als Ausspeisenetzbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Aktualisierungen sind gem. den Vorgaben der BNetzA möglich ([Bundesnetzagentur - Krisenvorbereitung](#)). Diese Selbsterklärungen werden von uns nicht plausibilisiert und dienen nur zur Überwachung der Allgemeinverfügung. Sofern bereits die Kenntnis über die Ausnahmetatbestände zur Allgemeinverfügung besteht, ist es möglich, die entsprechende Selbsterklärung vorsorglich im Vorfeld einzureichen.

Die Berechnungsregel für die korrekte Anwendung der ratierlichen Allgemeinverfügung sowie den zeitlichen Ablauf finden Sie u.a. unter den Abschnitte 2.14 und 2.15 des Dokuments „Q&A zur ratierlichen Allgemeinverfügung“.

Um die notwendigen Lastgangdaten für die Berechnung zu erhalten, stellen wir diese in unserem Energiedatenportal bereit. Vorbereitend empfehlen wir schon frühzeitig die Zugänge zu dem Energiedatenportal zu beantragen und sich die benötigten Daten, die zur Ermittlung der Reduzierungsverpflichtung aus einer potenziellen Allgemeinverfügung notwendig und bereits jetzt bekannt sind, abzulegen.

Für Rückfragen zur Datenbeschaffung aus dem Energiedatenportal verwenden Sie bitte entsprechende Kontaktadresse: [edm@oge.net](mailto:edm@oge.net)

Für den Versand der Selbsterklärungen verwenden Sie bitte entsprechende Kontaktadresse: [netzbetreiber@oge.net](mailto:netzbetreiber@oge.net)

Für detaillierte Informationen hierzu berücksichtigen Sie bitte neben den „Q&A zur ratierlichen Allgemeinverfügung“ die ausführlichen Unterlagen der Bundesnetzagentur: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/Krisenvorbereitung/start.html>

Überdies empfehlen wir Ihnen das Webinar für Letztverbraucher der Bundesnetzagentur: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/Veranstaltungen/230619/start.html>

Freundliche Grüße

Ihr OGE Customer Service